

## Baden-Württemberg

## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Datum 10.06.2020

Durchwahl 0711 126-2156

Aktenzeichen 24-8215.55

Name Frau Bisinger

(Bitte bei Antwort angeben)

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. Bopserstraße 17 70180 Stuttgart

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Merzhauser Str. 111 79100 Freiburg

Hopfenpflanzerverband Tettnang e. V. Kaltenberger Straße 41 88069 Tettnang

Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e. V. Bopserstraße 17 70180 Stuttgart

Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e. V. Neue Weinsteige 160 70180 Stuttgart

Verband Süddeutscher Spargelund Erdbeeranbauer e. V. Kurze Allee 1 76694 Forst

Badischer Weinbauverband e. V. Merzhauser Straße 115 79100 Freiburg



Weinbauverband Württemberg e. V. Hirschbergstraße 2 74189 Weinsberg

Landesverband der Maschinenringe in Baden-Württemberg e. V. Bopserstraße 17 70180 Stuttgart

Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft und aktuelle Quarantänebestimmungen

## Anlagen

- Corona-Verordnung Einreise (CoronaVO EQ), Stand 06.06.2020
- Pressemitteilung
- Konzeptpapier Gesundheitsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Corona-Verordnung Einreise vom 10. April 2020 hat das Ministerium für Soziales und Infrastruktur Baden-Württemberg Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus verfügt. Der Verordnung zu Folge hatte der Arbeitgeber Saisonarbeitskräfte vor Beginn der Arbeitsaufnahme der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden. Diese hatte die Einhaltung der sogenannten 14-tägigen Arbeitsquarantäne zu überprüfen. Da die CoronaVO EQ aber auch die Vorgaben der Bundesregierung zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften zwischenzeitlich novelliert wurden, möchte ich Sie über den aktuellen Sachstand informieren.

Die novellierte Corona-Verordnung Einreise vom 6. Juni 2020 ist der Anlage zu entnehmen. Das Ministerium für Soziales und Integration schreibt hierzu sinngemäß: "§ 3 CoronaVO EQ regelt die Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne (inklusive Ausnahmen für Saisonarbeitskräfte). Diese sind demnach nur dann zu beachten, wenn Einreisende überhaupt von der Quarantäneregelung des § 1 CoronaVO EQ erfasst werden. Derzeit haben sich gem. § 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQ nur noch solche Personen in Quarantäne zu begeben, die aus einem Staat einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC)

eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist. Saisonarbeitskräfte aus der EU können daher grundsätzlich frei einreisen, ohne dass es auf § 3 CoronaVO EQ noch ankommen würde. Die derzeit gültigen Regelungen führen dazu, dass die Vorschrift des § 3 Abs. 2 CoronaVO EQ faktisch nicht mehr zur Anwendung kommt. Diese wäre aus unserer Sicht nur dann zu beachten, wenn die Infektionszahlen im Herkunftsland die vorgenannte Grenze überschreiten."

Dies bedeutet, dass Saisonarbeitskräfte aus Ländern der EU, in denen die o. g. Neuinfiziertenzahl nicht überschritten ist, grundsätzlich frei einreisen können, ohne dass die faktische Quarantäne eingehalten werden muss.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Vorgaben zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften neu geregelt hat. Informationen hierzu sind der beigefügten Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. Juni 2020 sowie dem Konzeptpapier Gesundheitsschutz, welches ab dem 16. Juni 2020 anzuwenden ist, zu entnehmen. Gemäß diesem Papier zeigt der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme seiner Saisonarbeitskräfte vor ihrem Beginn bei der örtlichen Gesundheitsbehörde und der Arbeitsschutzbehörde an.

Mit freundlichen Grüßen

4.12-6

Dr. Rühl

Abteilungsleiter Landwirtschaft